

## I. Geltung/Vertragsabschluss

1. Alle Service- und Montageleistungen der Schneider Electric GmbH (nachfolgend "Schneider Electric") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Service- und Montagebedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Service- und Montagebedingungen decken.

2. Schriftliche Angebote der Schneider Electric sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wurde. Im übrigen sind Angebote, Preislisten und andere Werbeunterlagen der Schneider Electric freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt entweder durch rechtzeitige Annahme eines schriftlichen Angebots der Schneider Electric oder sonst mit der Auftragsbestätigung durch die Schneider Electric zustande, welche in diesem Fall den Umfang der von der Schneider Electric übernommenen Pflichten bestimmt. Ist eine Auftragsbestätigung durch die Schneider Electric nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich oder unüblich, so kommt der Vertrag mit Beginn der Service- oder Montagearbeiten durch die Schneider Electric zustande, wenn nicht der Besteller zuvor ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden sind für die Schneider Electric nur verbindlich, wenn sie von der Schneider Electric schriftlich oder in Textform bestätigt wurden.

## II. Vertragsabwicklung/Subunternehmer

1. Nach Zustandekommen des Vertrags benennen die Schneider Electric und der Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner. Erklärungen eines benannten Ansprechpartners gegenüber dem benannten Ansprechpartner der anderen Partei sind für die betreffende Vertragspartei verbindlich.

2. Nach Vertragsabschluss erfolgende Änderungen der vereinbarten Service- oder Montageleistungen bedürfen der Schrift- oder, soweit nach diesen Allgemeinen Service- und Montagebedingungen zulässig, der Textform. Verzögern sich die Service- oder Montageleistungen aus Gründen, die die Schneider Electric nicht zu vertreten hat, hat der Besteller die der Schneider Electric insoweit entstehenden Mehrkosten, auch solche für Wartezeiten, zu tragen.

3. Erkennt die Schneider Electric, daß eine Vorgabe des Bestellers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, wird die Schneider Electric dies einschließlich der daraus abzuleitenden Folgerungen, soweit diese für die Schneider Electric erkennbar sind, dem Besteller umgehend mitteilen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich über eine erforderliche Änderung seiner Vorgabe zu entscheiden.

4. Die Schneider Electric ist berechtigt, zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

## III. Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers

1. Der Besteller ist dafür verantwortlich, daß sämtliche Vorleistungen und Leistungen, die er selber oder ein von ihm beauftragter Werkunternehmer oder Lieferant für die Service- oder Montageleistungen der Schneider Electric zu erbringen hat, rechtzeitig, fehlerfrei und vollständig erbracht werden. Von der Schneider Electric insoweit spezifizierte Anforderungen oder Vorgaben sind dabei einzuhalten.

2. Der Besteller stellt der Schneider Electric alle für die Service- oder Montageleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung. Die Schneider Electric wird die insoweit überlassenen Unterlagen pfleglich und vertraulich behandeln und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zurückzugeben. Soweit die überlassenen Informationen im Rahmen der Mängelhaftung der Schneider Electric von Bedeutung sind, ist die Schneider Electric berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen. Falls es sich bei den überlassenen Informationen erkennen um Betriebsgeheimnisse des Bestellers handelt, sind die Kopien innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers zu vernichten, soweit nicht die geheimhaltungsbedürftige Information mittlerweile allgemein bekannt geworden ist.

3. Vor Beginn der Service- oder Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unangefordert zur Verfügung zu stellen. Der Besteller ermöglicht und gestattet der Schneider Electric den Zugang zum Service- oder Montageort. Des weiteren hat der Besteller die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von der Schneider Electric angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereit und der Schneider Electric in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Sollte der Besteller feststellen, daß eine Leistung der Schneider Electric fehlerbehaftet ist oder wird oder nicht mit vorhandenen Plänen oder Spezifikationen übereinstimmt, wird er die Schneider Electric hiervon

unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

5. Der Besteller hat den von der Schneider Electric zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeitszeiten nach bestem Wissen zu bescheinigen und nach Beendigung der Arbeiten eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Service- oder Montageleistungen unverzüglich auszuhändigen.

6. Soweit am Ort des Service- oder Montageeinsatzes andere Unfallverhütungsvorschriften als die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Großhandel und Lagerei gelten, hat der Besteller die Schneider Electric hierüber und über die einzuhaltenden Bestimmungen rechtzeitig zu informieren. Insoweit eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Besteller der Schneider Electric auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

7. Kommt der Besteller den in den vorgenannten Absätzen genannten Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist er der Schneider Electric zum Ersatz sämtlicher ihr hieraus entstehender Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

## IV. Fristen/Termine

1. Termine, insbesondere für Ausführungsbeginn und Fertigstellung, sind nur verbindlich, soweit die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; die Textform ist insoweit nicht ausreichend. Sollte sich ein ursprünglich angegebener verbindlicher Fertigstellungstermin infolge Änderungen oder Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verschieben, wird die Schneider Electric den Besteller hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe unterrichten und ihm einen neuen Fertigstellungstermin benennen.

2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von der Schneider Electric nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten oder Subunternehmer eintreten - verlängern sich die Ausführungs- und Fertigstellungsfristen in angemessenem Umfang, wenn die Schneider Electric dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist. Hinsichtlich der Subunternehmer gilt dies aber nur, soweit es für die Schneider Electric nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, die Leistungen des beauftragten Subunternehmers selber zu erbringen.

Die Schneider Electric hat den Besteller in den vorgenannten Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Service- oder Montageleistung dauerhaft unmöglich oder ist die Schneider Electric aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), kann die Schneider Electric vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängern sich die Ausführungs- oder Fertigstellungsfristen durch einen solchen Umstand oder wird die Schneider Electric von ihrer Leistungsverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die Schneider Electric berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, ohne insoweit dem Besteller zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein. Sonstige Leistungsverweigerungsrechte der Schneider Electric, insbesondere die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB, bleiben von Satz 1 unberührt.

## V. Abnahme, Gefahrübergang

1. Eine Abnahme findet nur dann statt, wenn sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB) oder des Werklieferungsvertrags (§ 651 BGB) ergibt oder die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Hat danach eine Abnahme der vereinbarten Service- oder Montagearbeiten stattzufinden, hat der Besteller die erbrachten Leistungen abzunehmen. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung finden in diesem Fall auf Verlangen der Schneider Electric selbständige Teilabnahmen statt.

2. Soweit gemäß Absatz 1 eine Abnahme stattzufinden hat und zur Erbringung der Service- oder Montageleistungen Lieferungen erforderlich sind, geht die Gefahr hinsichtlich der gelieferten Gegenstände mit deren Anlieferung an den Service- oder Montageort auf den Besteller über.

## VI. Vergütung

1. Die vom Besteller geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Schneider Electric. Fehlt es an Angebot oder Auftragsbestätigung oder enthalten diese keine Angaben zur Vergütung, gelten

Stand: August 2004

die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise gemäß der Servicepreisliste der Schneider Electric als vereinbart. Soweit nicht die Parteien einen Festpreis vereinbart haben, sind der Schneider Electric entstehende Fahrt- und Transportkosten separat zu vergüten. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der am Leistungstag geltenden Mehrwertsteuer.

2. Sollte der Besteller den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von der Schneider Electric zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Besteller die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen der Schneider Electric zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist nach, daß der der Schneider Electric durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. Der Schneider Electric bleiben der Nachweis, daß ihr sich in Anwendung des § 649 BGB ergebender Anspruch größer als die vorgenannte Auflösungsvergütung ist, und die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruchs vorbehalten. Soweit die Schneider Electric zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Besteller Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Besteller verpflichtet, der Schneider Electric die an die Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.

## VII. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Gibt die Schneider Electric gegenüber dem Besteller zu erbringende Leistungen, deren Umfang ein Viertel des voraussichtlichen Auftragswerts überschreitet, an Dritte in Auftrag, ist die Schneider Electric berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen; Sicherheit hierfür hat sie dem Besteller auch dann nicht zu stellen, wenn der Besteller noch nicht das Eigentum an den betroffenen Stoffen oder Bauteilen erworben hat. Das Recht, Abschlagszahlungen gemäß Satz 2 zu verlangen, gilt auch für vertragsmäßig erbrachte und in sich abgeschlossene Teile des Werkes.

2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Stundung ist die Schneider Electric berechtigt, Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sofern nicht der Besteller einen niedrigeren Verzugschaden nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Stellt der Besteller die Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, werden alle Forderungen der Schneider Electric sofort fällig, ohne daß es einer gesonderten Fälligkeitstellung bedarf.

4. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn der Schneider Electric eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

## VIII. Garantien, Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Leistungen oder Lieferungen übernimmt die Schneider Electric nicht. Durch die Schneider Electric abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Leistungen oder Lieferungen dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne der §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch die Schneider Electric setzt voraus, daß die Schneider Electric ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

2. Haltbarkeitsgarantien der Schneider Electric sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und die Garantieerklärung zugleich Inhalt, Reichweite und Grenzen der Garantie enthält. Wird eine der in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die Haltbarkeitsgarantie unwirksam.

3. Falschlieferungen oder Mängel sind vom Besteller unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung der Falschlieferung oder des Mangels der Schneider Electric anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

4. Die Leistungen der Schneider Electric weisen auch dann die vereinbarte Beschaffenheit auf, wenn eine gemäß Servicevereinbarung mit dem Besteller gewartete Anlage trotz ordnungsgemäßer Wartung durch die Schneider Electric nicht stets störungsfrei und betriebsbereit arbeitet. Die Schneider Electric übernimmt daher keine Gewähr für den stets störungsfreien und betriebsbereiten Zustand der von ihr gewarteten Anlage.

Eventuelle Mängelansprüche des Bestellers werden durch Nacherfüllung erfüllt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Schneider Electric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers umfaßt nicht

die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch nach dem vertraglichen Gebrauch nicht vorgesehene äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, vom Besteller eingebrachte Fremdprodukte oder ähnliches entstanden sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die Schneider Electric einen Mangel innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern oder, sofern die Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) anzuwenden sind, den Mangel selber zu beseitigen und von der Schneider Electric Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Darüber hinausgehende Rechte des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX unberührt.

5. Die Ansprüche des Bestellers wegen von der Schneider Electric erbrachter Lieferungen und Leistungen auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Erbringung der Leistung oder, sofern gemäß Ziffer V Absatz 1 eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme bzw. selbständigen Teilabnahme. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die Schneider Electric sich hierauf beruft.

6. Die Beseitigung von Mängeln und die Versendung der betroffenen Waren erfolgen außerhalb der Gewährleistungspflicht auf Kosten des Bestellers. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr erst mit Annahme der Ware im Lager der Schneider Electric auf diese über.

## IX. Haftungsbeschränkungen

1. Die Schneider Electric haftet dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Schneider Electric nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Bestellers ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluß vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist eine Haftung der Schneider Electric - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von der Schneider Electric übernommenen Garantie zustehen oder die Schneider Electric für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

## X. Schlußbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Service- und Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Service- und Montagebedingungen selber nicht berührt.